



## **Gemeinsame Position zu Natura 2000 von LBV und BJV**

Zum Schutz der Biologischen Vielfalt haben die Mitgliedstaaten der EU bzw. damaligen EWG 1979 die EU-Vogelschutzrichtlinie und 1992 die Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Richtlinie verabschiedet. Beide Richtlinien sind wesentliche Umsetzungsinstrumente der EU-Biodiversitätsstrategie und wichtiger Bestandteil der Biodiversitätsstrategien von Bundes- und bayerischer Staatsregierung. Mit dem etablierten Natura-2000-Schutzgebietsnetz sowie den Regelungen zum Artenschutz schaffen sie in allen Mitgliedstaaten die Grundlage für den Erhalt wildlebender Tier- und Pflanzenarten und gefährdeter Lebensräume. EU-weit liegt der Anteil der mehr als 26.000 FFH- und Vogelschutzgebiete bei etwa 18 Prozent der Landfläche. Damit ist es das größte ökologische Schutzgebietssystem der Welt. Die Umsetzung der beiden Naturschutzrichtlinien ist der bedeutendste Beitrag der EU zur Erreichung der strategischen Ziele der UN-Konvention über die biologische Vielfalt (CBD). Sie dienen zudem der Umsetzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen insbesondere der Bonner und Berner Konvention in den Mitgliedstaaten der EU.

Bayerischer Jagdverband (BJV) und Landesbund für Vogelschutz in Bayern (LBV)

- 1) stellen fest, dass sich die FFH- und die Vogelschutzrichtlinie im Sinne der Erhaltung der Biodiversität bewährt haben und somit geeignete Rechtsinstrumente für den Schutz der Biodiversität (einschließlich jagdbarer Arten) darstellen.
- 2) lehnen deshalb eine Änderung der Richtlinien ab. Die diesbezüglichen Initiativen würden die Vorgaben der Richtlinien schwächen und auf lange Sicht die Rechtssicherheit bei deren Umsetzung gefährden.
- 3) fordern die Staatsregierung auf, den verantwortlichen Behörden mehr Personal und finanzielle Mittel für eine auf die Erhaltungsziele ausgerichtete Umsetzung von Managementplänen, i.R. von freiwilligen Vereinbarungen durch Grundeigentümer gegen Entgelt, bereit zu stellen. Darüber werden auch Mittel für staatliche Aufgaben, z.B. die Wiederherstellung von Lebensräumen oder ein qualifiziertes Monitoring, benötigt.
- 4) bieten ihre Unterstützung bei der Etablierung und ordnungsgemäßen Umsetzung des Natura-2000-Netzwerks, u.a. durch Initiativen auf politischer Ebene, durch Bildung und Bewusstseinsbildungs-Initiativen, durch Öffentlichkeitsarbeit und durch die Umsetzung Natura-2000-relevanter Projekte in der Fläche an.
- 5) appellieren an die zuständigen Behörden, geeignete Initiativen zu ergreifen, um die Achtung aller rechtlich bindenden Vorgaben zum Arten- und Habitatschutz zu gewährleisten.
- 6) stimmen zu, dass ordnungsgemäße Jagd innerhalb von NATURA-2000-Gebieten weiter praktiziert werden kann, solange sie mit den Erhaltungszielen des Gebietes verträglich ist.
- 7) appellieren an die EU-Kommission und die Mitgliedstaaten, entsprechend den in Art. 7 VSchRL formulierten Vorgaben Managementpläne für die in Anhang II der VSchRL gelisteten Vogelarten mit ungünstigem Erhaltungszustand zu entwickeln, einzuführen und zur Anwendung zu bringen.